



Verwarnungsgelder im Bereich Ausweisrecht

Das Bürgerbüro des Ordnungsamtes weist darauf hin, dass in dem Bereich Ausweisrecht für bestimmte Unterlassungen Verwarnungsgelder erhoben werden können.

Grundsätzlich sind Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, ein gültiges Ausweisdokument zu besitzen, bzw. den Verlust, den Diebstahl oder das Wiederauffinden bei der Pass- und Personalausweisbehörde anzuzeigen.

Das Bürgerbüro bittet darum, dies in eigenem Interesse und zur Vermeidung von Verwarn- bzw. Bußgeldern zu beachten.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt – Bürgerbüro
Marktstraße 18, 65183 Wiesbaden
E-Mail: buengerbuero@wiesbaden.de

Stand: 2024

Pass					
Tatbestandstext	Gesetzesgrundlage	Verwarnungsgeld in Euro (€)			
		Frist bis 6 Wochen	7 Wochen – 3 Mon.	4 – 6 Monate	ab 7 Monate
Sie haben durch unrichtige Angaben * die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 PassG	sofort 55,00			
Sie haben der Passbehörde den Verlust des Passes nicht angezeigt	§ 25 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie haben der Passbehörde den Verlust des Passes nicht rechtzeitig angezeigt	§ 25 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	25,00	35,00	45,00
Sie haben der Passbehörde das Wiederauffinden Ihres Passes nicht angezeigt	§ 25 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie haben der Passbehörde das Wiederauffinden Ihres Passes nicht rechtzeitig * angezeigt	§ 25 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	25,00	35,00	45,00

Personalausweis					
Tatbestandstext	Gesetzesgrundlage	Verwarnungsgeld in Euro (€)			
		Frist bis 6 Wochen	7 Wochen – 3 Mon.	4 – 6 Monate	ab 7 Monate
Sie haben einen Ausweis nicht besessen, obwohl Sie dazu verpflichtet waren (ab dem 16. Lebensjahr)	§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG	mündliche Verwarnung	25,00	35,00	45,00
Sie haben es unterlassen, Ihren Personalausweis auf Verlangen der Behörde * vorzulegen.	§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG	nach Anschreiben der Person mit Fristsetzung 30,00			
Sie haben der Personalausweisbehörde den Verlust ihres Personalausweises nicht angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3, § 32 Abs. 1 Nr. 7 PAuswG	mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie haben der Personalausweisbehörde den Verlust ihres Personalausweises nicht rechtzeitig angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3, § 32 Abs. 1 Nr. 7 PAuswG	mündliche Verwarnung	25,00	35,00	45,00
Sie haben der Personalausweisbehörde das Wiederauffinden ihres Personalausweises nicht angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3, § 32 Abs. 1 Nr. 7 PAuswG	mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie haben der Personalausweisbehörde das Wiederauffinden ihres Personalausweises nicht rechtzeitig angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3, § 32 Abs. 1 Nr. 7 PAuswG	mündliche Verwarnung	25,00	35,00	45,00
Sie haben der Personalausweisbehörde den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 4, § 32 Abs. 1 Nr. 7 PAuswG	keine Frist, sofort 55,00			
Sie haben durch falsche Angaben die Ausstellung eines Personalausweises bewirkt.	§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG	keine Frist, sofort 55,00			